

Interpellation Fraktion SP (Nora Kruppen, SP): Nicht bewilligte CVP- und Pegida-Demonstration geduldet

Am Donnerstag dem 8. Oktober 2015 versammelten sich Mitglieder und SympathisantInnen der CVP in der Berner Innenstadt. Danach zogen sie in einer nicht bewilligten Kundgebung durch die Stadt Bern und versammelten sich auf dem Bundesplatz. Dort überklebten sie den Zebrastreifen orange. Dabei handelt es sich um eine Sachbeschädigung. Die Polizei war nirgends auszumachen, die Demonstration konnte ungehindert durchgeführt werden. Dies obwohl es vor den Wahlen nicht erlaubt ist, auf dem Bundesplatz zu demonstrieren und zudem nur Bewilligungen für Platzkundgebungen ausgesprochen werden.

Die Polizei wusste bereits am Montag von der Demonstration (öffentlicher Aufruf im Internet, Medienmitteilung), hätte also genug Zeit gehabt, sich darauf vorzubereiten und diese zu verhindern, oder spätestens bei der Sachbeschädigung vor dem Bundeshaus einzugreifen. Wie sie es sonst nur allzu gerne sehr schnell und heftig tut.

Die CVP erhielt die Möglichkeit den Zebrastreifen selber zu reinigen. Ein Vorgehen, dass ansonsten nie zur Anwendung kommt. Im Normalfall gibt es eine Medienmitteilung, in welcher die Sachbeschädigung aufs Schärfste kritisiert und beziffert wird. Für die Kantonspolizei und den Gemeinderat scheint Sachbeschädigung von bürgerlicher Seite her kein Problem zu sein, wenn sie von anderer Seite kommt, ist es ein krimineller Akt.

Am Donnerstag 15. Oktober 2015 führte die Organisation Pegida Schweiz eine nicht bewilligte Kundgebung auf dem Bundesplatz durch. Auch diese Kundgebung konnte ungehindert durchgeführt werden. Die wenigen angereisten Teilnehmenden konnten ohne weiteres auf dem Bundesplatz demonstrieren und Fotos schiessen. Offenbar galt bei dieser Kundgebung das Verbot für Demonstrationen vor den Wahlen nicht; ansonsten hätten Hundertschaften der Polizei diese Demonstration verhindert.

Die SP verurteilt repressives Vorgehen gegen Demonstrationen generell und wünscht sich, dass Demonstrationen ohne Einschüchterungstaktik der Polizei durchgeführt werden können. Zudem erachtet sie das generelle Demonstrationsverbot vor den Wahlen als unverhältnismässige Einschränkung der Grundrechte.

Da in der gleichen Zeit verschiedene Demonstrationen mit massivem Polizeiaufgebot verhindert wurden, muss die SP davon ausgehen, dass es zu einer Ungleichbehandlung gekommen ist.

Es stellt sich die Frage, in wie fern hier mit unterschiedlichen Ellen gemessen wurde und ob Herr Gemeinderat Nause aus wahlkampftechnischen Gründen (er war Spitzenkandidat für den Nationalrat) die Demonstration der eigenen Partei geduldet hat.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Wie erklärt der Gemeinderat das unterschiedliche Vorgehen betreffend dem Verhindern von Demonstrationen vor den Wahlen?
2. Hatte der Gemeinderat im Voraus Kenntnis von der Demonstration von Pegida und wenn Ja, wie lange im Voraus?
3. Wie beurteilt der Gemeinderat das Gewaltpotenzial von Pegida Schweiz?
4. Werden von nun an linke und bürgerliche bis rechte Organisationen bei der Durchsetzung von Demonstrationsverboten unterschiedlich behandelt?
5. Welche Rolle spielte die Parteizugehörigkeit und die Nationalratskandidatur des Sicherheitsdirektors in der Entscheidung die CVP-Demonstration zu dulden.
6. Erhalten von nun an alle Organisationen die Möglichkeit begangene Sachschäden zu beheben? Werden alle Organisationen die den Sachschaden selber beheben nicht wegen Sachbeschädigung angezeigt? Oder nur bürgerliche Parteien?

Bern, 29. Oktober 2015

Erstunterzeichnende: Nora Krummen

Mitunterzeichnende: Michael Sutter, David Stampfli, Lukas Meier, Annette Lehmann, Rithy Chheng, Johannes Wartenweiler, Benno Frauchiger, Martin Krebs, Stefan Jordi, Philip Kohli, Yasemin Cevik, Katharina Altas, Marieke Kruit, Peter Marbet

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Bei der Bewilligung bzw. Nichtbewilligung sowie bei der Verhinderung von unbewilligten Kundgebungen wird jede Kundgebung im Einzelnen und nach den gleichen Massstäben beurteilt. Für jede Kundgebung wird somit eine separate Lagebeurteilung vorgenommen. Entsprechend dieser Beurteilung, insbesondere im Zusammenhang mit einem allfällig zu erwartenden Sicherheitsrisiko, kann das Vorgehen unterschiedlich sein. Für Kundgebungen vor den Wahlen erliess der Gemeinderat zusätzlich Leitlinien zuhanden der Bewilligungsbehörde. Nebst diesen Leitlinien ist in jedem Fall auch die konkrete Sicherheits- und Lagebeurteilung der Kantonspolizei Bern massgebend.

Da beim Polizeiinspektorat der Stadt Bern weder für die CVP- noch für die Pegida-Demonstration ein Kundgebungsgesuch eingereicht wurde, konnte die Stadt diesbezüglich leider keinen Einfluss nehmen. Die beiden unbewilligten Kundgebungen wurden jedoch nicht einfach toleriert, wie dies von den Interpellantinnen und Interpellanten vorliegend dargestellt wird. Als die Kantonspolizei vor Ort eingetroffen ist, um die Kundgebungsteilnehmenden der Pegida-Demonstration wegzuweisen, hatten sich diese bereits wieder entfernt. Zudem ist der Organisator, sowohl der Pegida-Demonstration als auch die Organisatorin der CVP-Demonstration durch das Polizeiinspektorat wegen Durchführens einer unbewilligten Kundgebung angezeigt worden.

Sowohl von der CVP- als auch von der Pegida-Demonstration ging keinerlei Gefahrenpotential aus, unter anderem weil es sich in beiden Fällen um kleine Teilnehmerzahlen (acht Teilnehmende bei der Pegida-Demonstration) handelte.

Zu Frage 2:

Der Gemeinderat hatte im Voraus keine Kenntnis von der Demonstration der Pegida. Bei der Pegida-Demonstration handelte es sich um eine „Blitzaktion“ von einigen wenigen Personen, welche sich, wie erwähnt, bereits vor dem Eintreffen der Polizei wieder entfernt hatten.

Zu Frage 3:

Das Risikopotential kann nur in der Konstellation des konkreten Einzelfalls beurteilt werden. Im vorliegenden Fall ging wie erwähnt keine Gewalt im Zusammenhang mit der Kundgebung einher.

Zu Frage 4:

Sowohl Organisatorinnen und Organisatoren wie auch Kundgebungsteilnehmende werden unabhängig von ihrer politischen Ausrichtung gleich behandelt.

Zu Frage 5:

Die politische Ausrichtung und Parteizugehörigkeit hat keinen Einfluss auf das Vorgehen der Kantonspolizei oder auf die Bewilligungspraxis beim Polizeiinspektorat. Das Vorgehen der Kantonspolizei wird durch sicherheitsrelevante Faktoren, wie die Gefährdung und Störung öffentlicher Sicherheit und Ordnung bestimmt. Die Parteizugehörigkeit hat, solange es sich nicht um eine verbotene Partei handelt, keinen Einfluss auf das Vorgehen der Kantonspolizei. Das Polizeiinspektorat hat die Organisatorin der CVP-Demonstration - wie bereits in Antwort zu Frage 1 dargelegt - angezeigt.

Zu Frage 6:

Bei keiner der beiden Kundgebungen kam es zu Sachbeschädigungen, weshalb bei der Polizei auch kein Strafantrag eingereicht wurde.

Bern, 17. Februar 2016

Der Gemeinderat